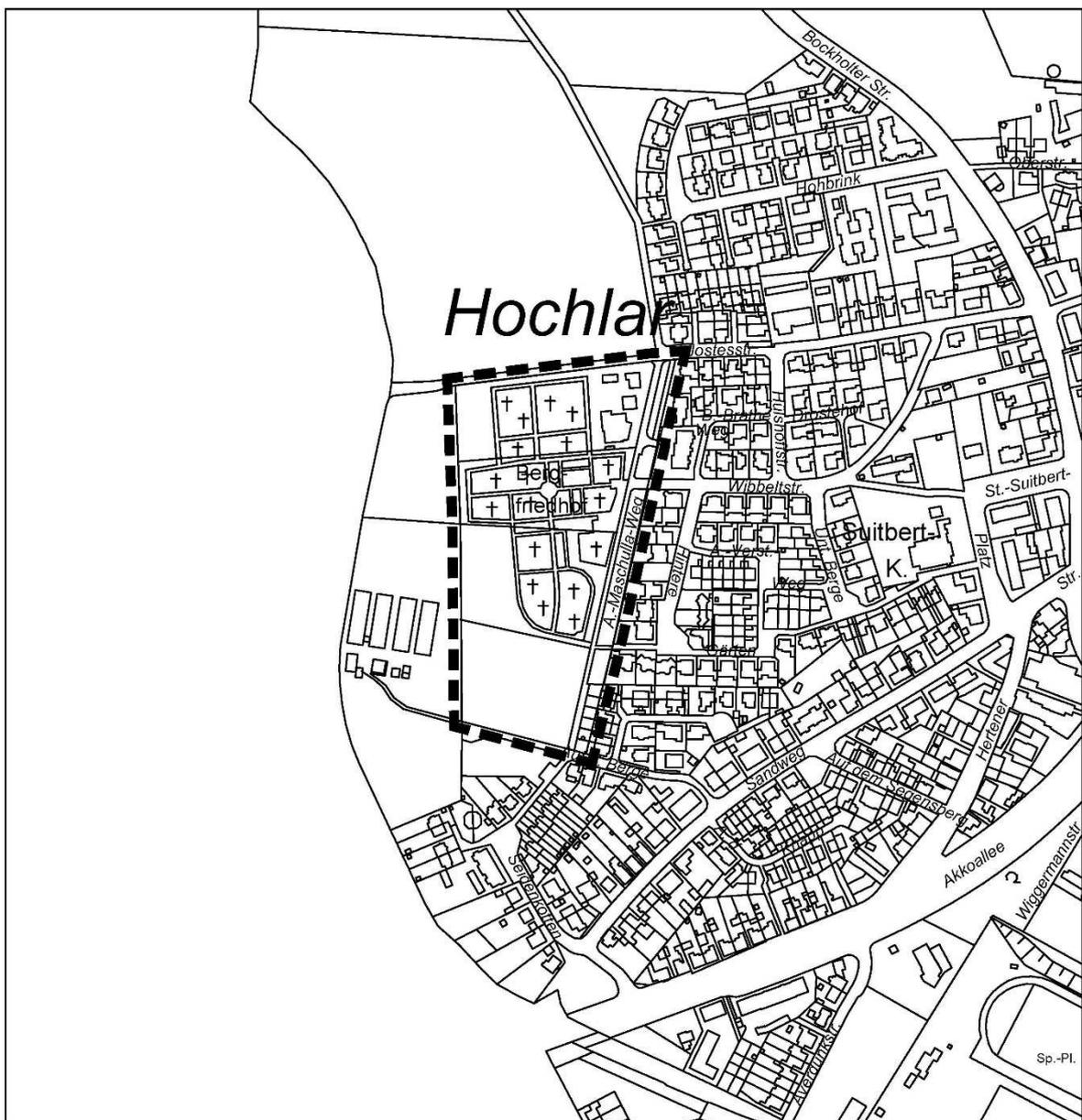


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13

- Auf dem Berge -

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Weg in Verlängerung der Jostesstraße, Albert-Maschulla-Weg, Auf dem Berge und einer Linie ca. 150 m westlich des Albert-Maschulla-Weges



Teil A – Erläuterungen zur Änderung

1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Die demografische Entwicklung und Veränderungen bei den traditionellen Bestattungsformen haben dazu geführt, dass auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Bestattungsflächen unterschiedlicher Größenordnung gegenwärtig und auch zukünftig nicht mehr benötigt werden.

Für den Bergfriedhof in Hochlar bedeutet dies, dass ein Teil der bestehenden Friedhofsfläche anderen Nutzungen zugeführt werden kann. Es handelt sich im nordöstlichen Bereich um derzeit noch genutzte, fast vollständig versiegelte Betriebsflächen in einer Flächengröße von ca. 0,28 ha und im Süden um eine ehemals zu Erweiterungszwecken vorgehaltene Bestattungsfläche in einer Größe von ca. 0,87 ha.

Aufgrund der umliegenden Wohnbebauung und auch regen Nachfrage nach Baugrundstücken in hochwertigen Wohnlagen bieten sich diese Flächen zur Arrondierung des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches an.

2. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 – Auf dem Berge - ist am 03.12.2018 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde am 05.11.2018 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen. Der Aushang der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 14.01. bis 12.02.2019.

Im gleichen Zeitraum fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die 1. öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.03.2020 in der Zeit vom 11.05. bis 12.06.2020.

Aufgrund eines formellen Fehlers in der Bekanntmachungsverfügung zur öffentlichen Auslegung hat der Haupt- und Finanzausschuss am 22.02.2021 eine zweite öffentliche Auslegung der inhaltlich unveränderten Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand im Zeitraum vom 08.03. bis 07.04.2021 statt.

3. Verhältnis zur Landesplanung

Die Bauleitpläne der Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Regionalplan „Emscher-Lippe“ sind der Bereich des Friedho-

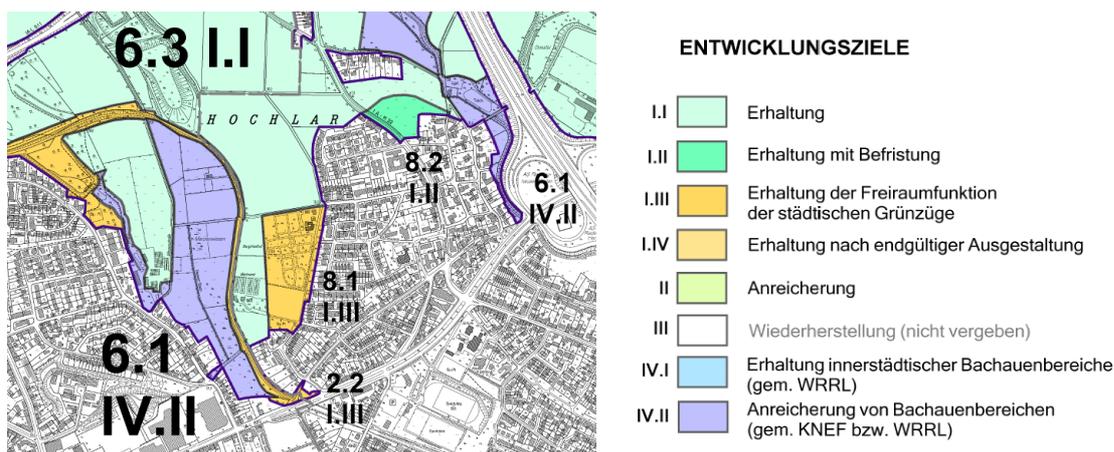
fes sowie die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Wohnbebauung östlich an den Friedhof angrenzend ist Bestandteil des Allgemeinen Siedlungsbereiches.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr befindet sich die geplante Wohnbaufläche ebenfalls im Übergang zwischen Allgemeinem Siedlungsbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich. Aufgrund der regionalplanerischen Bereichsunschärfe kann die Planung als übereinstimmend mit den Bereichsfestlegungen angesehen werden.

Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 04.02.2020 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt.

4. Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.



Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Vestischer Höhenrücken, der jedoch keine Festsetzungen für den Bereich trifft. Als Entwicklungsziel wird die „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ genannt.

Die der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 entgegenstehenden Entwicklungsziele des Landschaftsplanes sind daher gem. § 1 Abs. 7 BauGB einer Abwägung zu unterziehen.

Im Zuge dieses Verfahrens erteilte der Träger der Landschaftsplanung die Auskunft, dass das Entwicklungsziel „Erhalt der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ zur Gewährleistung der Frischluftzufuhr Richtung Hochlar sowie die Sicherung eines Kaltluftentstehungsbereiches gewählt wurde.

Klimatische Situation

Die Friedhofsfläche bleibt als innerstädtische Grünfläche erhalten. Die geplante Wohnbebauung beschränkt sich auf dem Friedhofsgelände auf den nordöstlichen, fast vollständig versiegelten, derzeit als Betriebsflächen genutzten Bereich.

Laut Klimakarte des LANUV (nachts) (LANUV, 2018) trägt der nördlich des Bergfriedhofs liegende Freiraum zur Frisch-/Kaltluftversorgung bei. Eine Frischluftzufuhr Richtung Hochlar ist über die großen Freiflächen nördlich des Bergfriedhofs weiterhin gewährleistet.



Auszug aus der Klimaanalysekarte nachts, LANUV, 2018

Der Bereich der geplanten Wohnbebauung südlich des Bergfriedhofes wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt und ist weder in der Klimaanalyse (nachts) des LANUV noch in der Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Recklinghausen als bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet gekennzeichnet. Der Kaltluftvolumenstrom der Fläche wird als gering eingestuft.

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen (https://www.recklinghausen.de/inhalte/startseite/klima_mobilitaet/klimaanpassungskonzept/index.asp) ist 2017 als „Sonstige städtebauliche Planung“ im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 des BauGB vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossen worden, wodurch entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung Berücksichtigung finden sollen. Ein daraus entwickeltes Instrument ist die Handlungskarte Klimaanpassung. In der Handlungskarte sind Bereiche im Stadtgebiet dargestellt, die heute oder in Zukunft hitze- oder überflutungsgefährdet sind sowie schützenswerte Grünflächen und Kaltluftentstehungsgebiete/Frischluffbahnen. Zusammen mit dem Maßnahmenkatalog bildet sie die Grundlage zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Recklinghausen.

Die Handlungskarte Klimaanpassung weist in diesem Bereich keine unmittelbaren Konfliktpotentiale aus. Es handelt sich weder um ein Areal mit potentieller Hitzebelastung im Ist-Zustand noch in der Zukunftsprognose 2051-60. Das Gebiet liegt laut Klimaanpassungskarte nicht in einer Frischluftbahn/Kaltluftentstehungsgebiet.

Diese Einschätzung wird auch durch die Klimaanalyse (nachts) des LANUV gestützt. Diese weist den Änderungsbereich nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich aus. Der

Kaltluftvolumenstrom ist gering ($<300 \text{ m}^3/\text{s}$). Eine Kaltlufteinwirkung in den Siedlungsbereich ist nicht ausgewiesen. Die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen eine schwache nächtliche Überwärmung auf.

Auf der Grundlage dieser Daten sowie der geringen Größe des potentiellen Baugebietes wird keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Klima erwartet. Die zu erwartende (nicht erhebliche) Mehrbelastung durch eine aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im gesamten Plangebiet vorgesehene aufgelockerte Bebauung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen auf Quartiers- und Gebäudeebene sind geeignet, diese Mehrbelastung abzumildern.

Städtebauliche Situation / Ziele der Stadtentwicklung

Zwar bedeutet die Bereitstellung von Wohnbauland grundsätzlich einen Verlust von Freiraum, an dieser Stelle ist eine bauliche Nutzung der Fläche aus städtebaulicher Sicht jedoch sinnvoll: Die nördliche fast vollständig versiegelte Fläche ist verkehrs- und entwässerungstechnisch voll erschlossen und grenzt unmittelbar an den Siedlungsraum, die südliche Fläche ist im Süden und Osten mit Wohnbebauung verbunden und grenzt im Westen an die baulichen Anlagen des Gärtnereibetriebes. Somit ist der Bereich bereits baulich vorgeprägt und stellt auch aufgrund der geringen Flächengröße eine maßvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches dar.

Ziel der Stadtentwicklung ist es, zur Deckung der vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum in allen Stadtteilen Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Im Stadtteil Hochlar gibt es seit der Neuaufrichtung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2013 bisher keine zusätzlichen Wohnbauflächenpotenziale.

Hinzu kommt, dass im Zeitraum von 2010 bis 2019 für den Stadtteil Hochlar mit -471 Einwohnern die höchsten Bevölkerungsverluste im Vergleich zu allen anderen Stadtteilen Recklinghausens zu verzeichnen sind.

Um gezielt auf den dortigen Wohnungsmarkt einwirken zu können und weitere Einwohnerverluste zu mindern und auch vor dem Hintergrund des im „Handlungskonzept Wohnen für die Stadt Recklinghausen“ nachgewiesenen gesamtstädtischen Bedarfs sollen die im Umfeld des Bergfriedhofes kurz- bis mittelfristig verfügbaren sowie städtebaulich vertretbaren Flächen einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Fazit

Die Frischluftzufuhr in den Ortsteil ist durch die nördlich an den Friedhof angrenzenden Freiflächen, die zur Kaltluftentstehung beitragen, weiterhin gewährleistet. Dadurch ist das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes „Gewährleistung der Frischluftzufuhr Richtung Hochlar sowie die Sicherung eines Kaltluftentstehungsbereiches“ eingehalten.

Die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen (südlich des Friedhofs) sind für die Frischluftzufuhr des Ortsteils eher untergeordnet; vorrangig sollten sie daher der Wohnraumversorgung der Hochlarer Bevölkerung dienen und den aktuell bestehen-

den Wohnbauflächenbedarf decken. Auch die städtebaulichen Aspekte stützen die Entscheidung für eine Wohnbauflächenausweisung an dieser Stelle.

Aus o.a. Gründen werden die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes dem Ziel der ausreichenden Wohnraumversorgung der Bevölkerung untergeordnet.

5. Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Die Fläche nördlich der Straße Auf dem Berge ist in einer Tiefe von ca. 85 m als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Norden hin schließt sich eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Friedhof“ an.

6. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte südliche Planbereich sowie die unter Ziffer 1. beschriebene derzeitige Betriebsfläche des Friedhofes im nordöstlichen Bereich sollen in Wohnbaufläche geändert werden.

7. Umweltprüfung / Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Auf Teil B der Begründung wird verwiesen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der FNP-Umweltprüfung entsprechend zu konkretisieren.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt worden (s. Anlage zur Begründung). Im Ergebnis kann einer Umsetzung der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

8. Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Stadt Recklinghausen verfügt seit 2013 über ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches zahlreiche Handlungsfelder aufweist, um dem Klimawandel entgegen zu wirken sowie seit 2017 über ein Klimaanpassungskonzept. Darüber hinaus hat die Stadt Recklinghausen 2013 ein integriertes Wärmenutzungskonzept (WNK) für sechs Stadtteile erstellen lassen. Diese Konzepte sind als sonstige städtebauliche Planungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sie beinhalten dabei sowohl eine Analyse der Ausgangslage, als auch definierte Ziele für die Zukunft sowie die Maßnahmenpakete, durch die die Ziele erreicht werden können.

Aufgrund der Versiegelung der Freiflächen ist mit mikroklimatischen Veränderungen zu rechnen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringere Verdunstungskapazitäten gekennzeichnet. Im Zuge

des Klimawandels ist hier auf eine Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag zu achten. Besonders Wohngebiete sollten vor nächtlicher Überwärmung geschützt werden, da sich hier sensible Bevölkerungsgruppen aufhalten können. Empfohlene Maßnahmen sind: Beschattung durch Vegetation und Bauelemente, Kühleffekte der Verdunstung nutzen (offene Wasserflächen, Begrünung), Ausgleichsräume erhalten (grüne Innenhöfe, keine Steingärten), Dach- und Fassadenbegrünung, offene Bauweise. Wärmedämmung sowie hohe Energiestandards sollten bei Neubauten generell eingeplant werden. Um die künftige zusätzliche Hitzebelastung im Sommer zu verringern, sollte die Stadt- und Gebäudearchitektur angepasst werden, ohne dabei die Vorteile der Sonnennutzung – insbesondere im Winter – aus den Augen zu lassen. Als Anpassungslösung für das Problemfeld der Hitzebelastung können beispielsweise Maßnahmen wie Hauswandverschattung durch angebaute Verschattungselemente oder idealerweise durch Vegetation, z.B. Bäume, realisiert werden. Auch die sinnvolle Wahl der Baumaterialien, Wärmedämmung sowie der Fassadenfarbe ist sowohl für das einzelne Gebäude als auch hinsichtlich des Wärmeinseleffekts angebracht. Helle Oberflächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, da sie einen Großteil der Sonneneinstrahlung direkt reflektieren und diese Strahlung somit nicht zur Erwärmung des Gebäudes zur Verfügung steht (Effekt von blendenden Schneeflächen bei Sonnenschein).

Bei Neubauten lässt sich die Gebäudeausrichtung weitestgehend beeinflussen. Hier kann eine alternative Exposition von Terrasse und Garten erwogen werden. Eine nordexponierte Terrasse spendet an heißen Tagen genügend Schatten, eine ostausgerichtete bietet Sonnenschein in den Morgenstunden und Schatten im weiteren Tagesverlauf, eine westexponierte Terrasse bietet ab den Nachmittagsstunden die stärkste Sonneneinstrahlung.

Für die Entwicklung der Gebäude haben verschiedene Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Energiever- und -entsorgung (HF 2)“ der Klimaschutzziele für das Gemeindegebiet Recklinghausen eine hohe Relevanz.

Handlungsfeld 2: „Energiever- und -entsorgung“

2.7 Solarthermie in Neubauten und Sanierungsprojekte einbinden

Bei der Sanierung der Gebäude ist nach Möglichkeit auf optimale Bedingungen zur Nutzung von Solarthermie zu achten.

2.8 Ausbau der Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet

Die Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet Recklinghausen soll ausgeweitet werden durch weitere Anschlüsse von potenziellen Wärmeabnehmern in mit Fernwärme erschlossenen Gebieten (Verdichtung). Die Gebäude sind nach Möglichkeit über das Fernwärmenetz zu versorgen.

2.9 Ausbau der Nutzung von (reg.) Kraft-Wärme-Kopplung auf dem Stadtgebiet

Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine dezentrale Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad dar. Der sinnvolle Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ist anhand des Wärmeabnahmeprofils zu prüfen. Zielgruppen können dabei Kleinst- und Klein-BHKWs für Wohngebäude und größere BHKW-Lösungen als Verbundsystem sein.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

10. Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Verkehr

Der Planbereich ist über die Jostesstraße im Norden und die Straße Auf dem Berge im Süden verkehrstechnisch erschlossen. Über die Buslinie 249 (Akkoallee) ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Telekommunikationseinrichtungen etc.) ist vorhanden und kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Der Planbereich wird im Westen von zwei Hauptgasleitungen DN 400 tangiert.

Entwässerung

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist.

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsbereich des Pumpwerks Hertens-Resser Bach. Aus derzeitiger Sicht sind durch das Entstehen neuer Wohnbauflächen ggf. Anpassungen am genossenschaftlichen Pumpwerk erforderlich.

11. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt (Indikator 3):

Teilweise Bombardierung, teilweise Artilleriebeschuss, Stellungsbereiche, 2 Blindgängerverdachtspunkte.

Es sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Bearbeitung der vermutlichen Blindgängereinschlagsstellen,
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung,
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung
- Sondieren der Stellungsgebiete und der Bereiche mit Artilleriebeschuss, sofern diese nach dem Ende des 2. Weltkrieges nicht überbaut wurden.

Mit Kleinmunition aufgrund des Artilleriebeschusses muss gerechnet werden.

Allgemeines

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Feuerwehr / Polizei zu verständigen.

12. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP rechtswirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Grünfläche	3,51 ha	3,05 ha
Fläche für die Landwirtschaft	1,03 ha	-
<u>Wohnbaufläche</u>	<u>-</u>	<u>1,49 ha</u>
Gesamtfläche	4,54 ha	4,54 ha

Teil B – Umweltbericht

1. Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitpläne sind gem. Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) zu berücksichtigen. In Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei werden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- Menschen, einschließlich ihrer Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend dargestellt.

1.1 Inhalte und Ziele der Planung

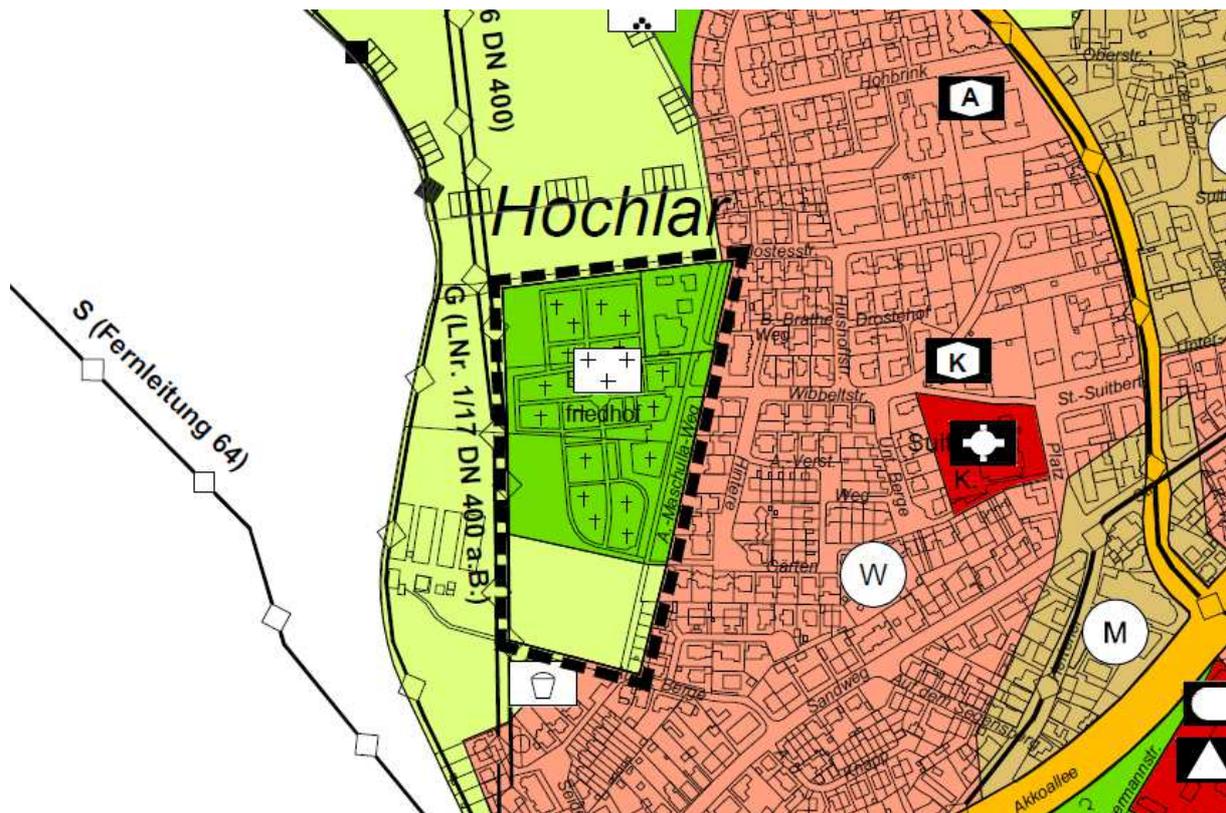


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit Umriss des Geltungsbereiches (Quelle: Stadt Recklinghausen)

Auf der Fläche des Bergfriedhofes in Recklinghausen Hochlar soll eine Fläche von ca. 1,1 ha einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund des demographischen Wandels und der daraus resultierenden Veränderung der benötigten Friedhofsflächen wird für die zur Planung stehende Fläche eine sinnvolle und wirtschaftliche Nachnutzung gesucht.

Sowohl der aktuell landwirtschaftlich genutzte Bereich im Süden der Fläche, als auch der heute bereits z.T. bebaute Bereich im Nordosten der Fläche sollen einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Der übrige Friedhofsstandort bleibt in seiner aktuellen Form bestehen.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als *Grünfläche mit der „Zweckbestimmung Friedhof und als Fläche für die Landwirtschaft“* ausgewiesen, im Nordosten besteht bereits eine Bebauung mit einem Wohnhaus und anderen Friedhofseinrichtungen. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 „Auf dem Berge“ bleibt die Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof größtenteils bestehen und wird im Süden und Nordosten des Gebietes durch die Ausweisung von Wohnbauflächen ergänzt. Genaue Angaben zum Bedarf an Grund und Boden werden auf Ebene des Bebauungsplans dargestellt.

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

Gesetze und Verordnungen

Im BauGB und in den verschiedenen Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet:

Schutzgut	Quelle	Ziele und Grundsätze
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BauGB	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
Boden	BBodSchG	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu

		sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Fläche	BauGB	s. Boden
Wasser	WHG	Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	LWG NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Sprich ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Klima	BauGB	Die Bauleitplanung soll den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch durch Stadtentwicklung fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstigen lufthygienischen oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Luft	BImSchG	Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, sowie die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen

		(Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), die nach Art, Maß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Landschaft	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.
Mensch	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen von allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BlmSchG	s. Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Kultur- und sonstige Sachgüter	DSchG NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Regionalplan

Im Regionalplan Emscher-Lippe ist das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Östlich des Plangebietes schließt sich Allgemeiner Siedlungsbereich an. Der Bereich des Resser Baches, westlich des Plangebietes, ist als Regionaler Grünzug und als Gebiet zum Schutz der Landschaft dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Vestischer Höhenrücken, der jedoch keine Festsetzungen für den Bereich trifft. Als Entwicklungsziel wird die „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ genannt.

Der Landschaftsplan ist – wie der Flächennutzungsplan – behördenverbindlich. Im Gegensatz zu den verbindlichen und von jedermann zu beachtenden Festsetzungen (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete) unterliegen die im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziele der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Sie sind zwar von den Fachbehörden als öffentliche Belange hinreichend zu berücksichtigen, können aber bei Vorliegen weiterer gewichtiger Belange ggf. zurückstehen. Die der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 entgegenstehenden Entwicklungsziele des Landschaftsplanes sind daher gem. § 1 Abs. 7 BauGB einer Abwägung zu unterziehen.

Nach den Aussagen des Trägers der Landschaftsplanung wurde das Entwicklungsziel „Erhalt der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ zur Gewährleistung der Frischluftzufuhr Richtung Hochlar sowie die Sicherung eines Kaltluftentstehungsbereiches gewählt. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Die Friedhofsfläche bleibt als innerstädtische Grünfläche erhalten. Die Wohnbebauung beschränkt sich auf dem Friedhofsgelände auf den nordöstlichen, fast vollständig versiegelten, derzeit als Betriebsflächen genutzten, Bereich.

Laut Klimakarte des LANUV (nachts) trägt der nördlich des Bergfriedhofs liegende Freiraum zur Frisch-/Kaltluftversorgung bei. Eine Frischluftzufuhr Richtung Hochlar ist über die großen Freiflächen nördlich des Bergfriedhofs weiterhin gewährleistet.

Der Bereich der potentiellen Wohnbebauung südlich des Bergfriedhofes wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt und ist weder in der Klimanalyse (nachts) des LANUV noch in der Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Recklinghausen als bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet gekennzeichnet. Der Kaltluftvolumenstrom der Fläche wird als gering eingestuft. Aufgrund der Topographie würde ein potentieller Kaltluftabfluss eher Richtung Herten-Disteln erfolgen.

Die Handlungskarte Klimaanpassung (https://www.recklinghausen.de/inhalte/startseite/klima_mobilitaet/klimaanpassungskonzept/index.asp) weist in diesem Bereich keine unmittelbaren Konfliktpotentiale aus. Es handelt sich weder um ein Areal mit potentieller Hitzebelastung im Ist-Zustand noch in der Zukunftsprognose 2051-60. Das Gebiet liegt laut Klimaanpassungskarte nicht in einer Frischluftbahn/Kaltluftentstehungsgebiet.

Diese Einschätzung wird auch durch die Klimanalyse (nachts) des LANUV gestützt. Diese weist den Änderungsbereich nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich aus. Der Kaltluftvolumenstrom ist gering (<300 m³/s). Eine Kaltlufteinwirkung in den Siedlungsbereich ist nicht ausgewiesen. Die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen eine schwache nächtliche Überwärmung auf.

Auf der Grundlage dieser Daten sowie der geringen Größe des potentiellen Baugebietes wird keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Klima erwartet. Die zu erwartende (nicht erhebliche) Mehrbelastung durch eine aus Gründen des Klimaschut-

zes und der Klimaanpassung im gesamten Plangebiet vorgesehenen aufgelockerten Bebauung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen auf Quartiers- und Gebäudeebene sind geeignet, diese Mehrbelastung abzumildern.

Bebauungsplan

Das Plangebiet ist Bestandteil des seit 1982 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 151 Am Bergfriedhof, der das komplette Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbindung Friedhof ausweist. Der Bebauungsplan ist zusammen mit dem Flächennutzungsplan zu ändern.

Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Nördlich und westlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Höhenrücken“. Das Gebiet ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, besonders der fruchtbaren Böden, der Bäche und Quellen sowie der Alleen, Baumreihen und Hecken geschützt. Ebenso schutzwürdig ist das Gebiet wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH- oder Vogelschutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Es ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung seit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 (aktuelle Neuauflage aus 2016), den Flächenverbrauch bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu begrenzen. Maßnahmen der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen sind einer Neuversiegelung vorzuziehen.

Baumschutzsatzung

Die Stadt Recklinghausen hat zum 21.12.2010 ihre Baumschutzsatzung wieder in Kraft gesetzt und am 01.10.2019 erneuert. Demnach sind u.a. Bäume im Innenbereich und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, ab einem Stammumfang von 80 cm (in 100 cm Höhe) geschützt. Weitere Vorgaben sind der Satzung zu entnehmen.

Klimaanpassungskonzept

Entsprechend der Rats-Beschlusslage aus November 2017 ist das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen als sonstige städtebauliche Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. In der zugehörigen Handlungskarte sind Bereiche im Stadtgebiet dargestellt, die heute oder in Zukunft hitze- oder überflutungsgefährdet sind sowie schützenswerte Grünflächen, Belastungsgebiete der Gewerbe- und Industrieflächen und Kaltluftentstehungsgebiete/Frischlufthahnen. Zudem wurden Anpassungsmaßnahmen entwickelt und in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Sie bilden die Grundlage zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf Stadt-, Quartiers- und Gebäudeebene in Recklinghausen. Für das Plangebiet sind im Hinblick auf den Klimawandel bzw. die Klimaanpassung soweit keine di-

rekten Konfliktpotentiale zu erkennen. Es gelten die grundsätzlichen Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Basisszenario

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist aktuell geprägt durch ein Friedhofsgelände und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Süden. Die Friedhofsfläche ist geprägt durch Grabfelder mit zum Teil altem Baumbestand, mit Asthöhlen. Im westlichen und nördlichen Bereich des Friedhofsgeländes sind großflächige Rasenflächen vorhanden, die als Scherrasen intensiv gepflegt werden. Im nordöstlichen Bereich des Friedhofsgeländes befindet sich neben einem Wohngebäude, die Trauerhalle und der dazugehörige Aufbahrungsraum, öffentliche Toiletten, eine Personalunterkunft und Garagen, die als Lagerräume genutzt werden. Diese nordöstliche Fläche ist stark versiegelt und nur durch wenige Zierbeete mit (Immergrünen-)Sträuchern aufgelockert.

Friedhöfe stellen häufig einen Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten im städtischen Raum dar. Durch alten Baumbestand und nur extensive Pflege der Randbereiche kann hier zum Teil eine hohe Artenvielfalt erreicht werden. Im Rahmen einer Begehung am Dienstag den 04. September 2018 konnten verschiedene Vogelarten (v. a. Allerweltsarten) und ein Kaninchen beobachtet werden. Die Rasenflächen sind als artenarme Scherrasen ausgeprägt, die Gräber untereinander mit Sträuchern abgetrennt. Der z.T. alte Baumbestand besteht aus verschiedenen Arten, u. a. Linden, Eichen, Birken und Berg-Ahorn (Stadt Recklinghausen 2018).

Das Plangebiet bildet einen grünen Übergangsbereich zwischen der wohnbaulich genutzten Fläche des Siedlungsgebietes Recklinghausen Hochlar im Osten und des regionalen Grünzuges „D“ des Ruhrgebietes im Bereich des Resser Baches im Westen.

2.1.2 Schutzgut Boden

Der Hauptbodentyp im Untersuchungsgebiet besteht gem. BK 50 aus einer Pseudogley-Parabraunerde, die durch eine sehr hohe bis extrem hohe nutzbare Feldkapazität und geringem Stauwassereinfluss gekennzeichnet ist. Aufgrund seines Wasserspeichers im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsmedium ist der Boden geschützt.

Die digitale Bodenfunktionskarte des Kreis Recklinghausen bewertet die landwirtschaftliche Nutzfläche im Süden des Plangebietes mit einer hohen Bodenfunktion. Der Fläche werden eine hohe Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Bedeutung für den Ausgleichskörper Wasser, sowie eine mittlere Bedeutung für die Filter- und Pufferfunktion und die Archivfunktion zugeordnet. Das Biotopentwicklungspotential wird als sehr gering eingestuft. Da in der digitalen Bodenfunktionskarte nur Flächen im Außenbereich analysiert wurden, liegt keine Bewertung der Friedhofsfläche vor.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenstandorte bekannt.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Der Boden im Plangebiet ist aktuell größtenteils unversiegelt. Mit den teilversiegelten Gehwegen zwischen den Gräbern und dem bebauten Bereich im Nordosten des Plangebietes besteht aktuell ein geringer Versiegelungsgrad.

Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Minimierung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (s. dt. Nachhaltigkeitsstrategie) sind die Möglichkeiten der Stadtentwicklung, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes.

Der Boden des Plangebietes ist aktuell nur geringfügig versiegelt und steht größtenteils zur Versickerung von Niederschlagswasser bzw. zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

In etwa 200 m westlich des Plangebietes verläuft, auf Hertener Stadtgebiet, der Reser Bach.

Hochwasser und Starkregen

Die Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster zeigt keine Gefahren für das Plangebiet durch Hochwasser (HQ100).

Die Starkregengefahrenkarte (dr. papadakis GmbH, 2015) stellt für das Plangebiet im zentralen Friedhofsbereich eine geringe Überflutung von 0,05 bis 0,25 m dar.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist der atlantisch geprägten Klimaregion mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern zuzuordnen.

Die im Rahmen der Klimaanalyse (RVR, 2012) erstellte Klimatopkarte kategorisiert das Plangebiet als Freiland- (landwirtschaftliche Fläche im Süden) bzw. Parkklimatop. Freilandklimatope entwickeln sich über landwirtschaftlichen Flächen und stellen einen wichtigen Ausgleichsraum für die Stadtklimatope dar. Parkklimatope sind meist kleinklimatische Gunsträume im städtischen Bereich. Das Parkklimatop im Plangebiet stellt durch seinen Übergangscharakter zwischen Stadtrand- und Freilandklimatop eine Sonderrolle innerhalb der Parkklimatope dar.

Die Handlungskarte des Klimaanpassungskonzeptes (K.Plan 2017) stellt keinen besonderen Handlungsbedarf für das Plangebiet dar. Es gelten die grundsätzlichen

Hinweise zur Verbesserung des Lokalklimas und der Abwendung von Gefahren durch Starkregenereignisse. Generell gilt, dass Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, Fassadengestaltung, geringe Bodenversiegelung, Begrünung, Hauswandverschattung und Wärmedämmung das Lokalklima und damit die Aufenthaltsqualität im Gebiet verbessern.

Zur Luftqualität im Plangebiet liegen keine aktuellen Untersuchungen vor. Aktuell wird die Luftqualität im Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung und das Einzelhaus, sowie die umliegende Wohnbebauung beeinflusst. Westlich an das Plangebiet angrenzenden befindet sich ein Floristikbetrieb von dem, bei ordnungsgemäßer Nutzung, keine relevanten Luftverunreinigungen ausgehen. Der nächste Emissionspunkt ist ein landwirtschaftlicher Hof westlich des Plangebietes in Herten-Disteln.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Laut dem Umgebungslärmportal des MULNV NRW ist das Plangebiet mit einer geringen Lärmbelastung (55 – 60 dB(A)) durch die Autobahn 43 vorbelastet. Während der Begehung am Dienstag den 04. September 2018 konnte zudem eine Vorbelastung durch Schienenlärm festgestellt werden. Zudem ist evtl. durch den nahe gelegenen Flugplatz Marl Loemühle mit Fluglärm zu rechnen. Auch eine für den Siedlungsbereich typische Grundbelastung ist vorhanden.

Belastungen durch Geräuschemissionen im Plangebiet selber entstehen durch den Friedhofsbetrieb sowie die landwirtschaftlichen Maschinen. Die Belastung tritt jedoch nur temporär begrenzt auf und liegt nicht über den für den Siedlungsbereich typischen Werten.

Verkehr

Das Plangebiet ist aktuell verkehrstechnisch nicht erschlossen. Im Norden grenzt die Jostesstraße, im Osten der Albert-Maschulla-Weg und im Süden die Straße „Auf dem Berge“ an das Plangebiet an. Der Albert-Maschulla-Weg ist im Bereich des Friedhofes als Rad- und Fußweg ausgewiesen. Die Jostesstraße geht westlich der Einfahrt zum Friedhofsgelände in einen Wirtschaftsweg über. Die Straße „Auf dem Berge“ ist östlich des Plangebietes als Spielstraße ausgewiesen und endet westlich des Plangebietes an einer Hoflage.

Licht

Vom Plangebiet gehen lediglich im Bereich der nordöstlich gelegenen Wohn- und Friedhofsfläche Lichtemissionen aus. Durch den angrenzenden Siedlungskörper besteht eine siedlungstypische Grundbelastung.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet weist mit dem Friedhofsgelände eine Funktion für die Erholungsnutzung des Menschen auf. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht für die Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen. Westlich des Plangebietes, an der Stadtgrenze zu Herten, verläuft in N-S-Richtung die Allee des Wandels. Der Radweg verbindet, auf einer ehemaligen Zechenbahntrasse, verschiedene kulturhistorische Stätten und ist eine wichtige Erholungsmöglichkeit für die städtische Bevölkerung.

2.1.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist geprägt durch den Friedhofsstandort mit seinem z.T. alten Baumbestand und einer Einfriedung mittels Hecke. Der südliche Bereich des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Der Friedhof bildet, als urbane Grünfläche, einen grünen Übergang zwischen dem Siedlungskörper Recklinghausen Hochlar und dem regionalen Grünzug „D“ im Bereich des Resser Baches. Nördlich des Friedhofsgeländes, im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche, befindet sich auf dem Albert-Maschulla-Weg eine Bank, die einen Blick über die Landschaft Richtung Herten erlaubt.

Naturräumlich ist das Gebiet dem Emscherland, genauer gesagt dem Vestischen Höhenrücken zugeordnet. Der flachwellige, lössbedeckte Rücken wird durch zumeist begradigte bzw. stark ausgebaute Bäche mit der Fließrichtung zu Lippe und Emscher gliedert. Im Zuge der Industrialisierung wurde das Gebiet Ende des 19. Jh. stark besiedelt und verkehrstechnisch erschlossen. Die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft zu Beginn des 20. Jh. führt zu einer weiteren Verarmung der Landschaft. Auch aktuell ist die Stadtranderweiterung ein Konfliktpunkt zum Erhalt der Freiräume sowohl in N-S als auch in O-W-Richtung.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Angaben zu Bau- oder Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.1.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich keine Änderung der Nutzung erfolgen. Sowohl der Regionalplan, als auch der Flächennutzungsplan weisen die Fläche als Freiraum- und Agrarbereich bzw. Grünfläche aus. Eine Friedhofsnutzung der aktuell ungenutzten Friedhofsfläche ist durch den demographischen Wandel und damit einhergehende sinkende Bedarfe an Grabplätzen nicht zu erwarten. Eine Sukzession oder Extensivierung der ungenutzten Flächen könnte zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen, ist aber aktuell nicht abzusehen. Die Rasenflächen des Friedhofes sind als intensivgepflegte Scherrasen ausgeprägt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche könnte bei Nichtdurchführung der Planung weiter als solche genutzt werden. Der Boden ist aufgrund seiner Fruchtbarkeit als Ackerstandort gut geeignet.

2.3 Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer wohnbaulichen Nutzung der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden des Plangebietes. Die Grabflächen des Friedhofsgebietes bleiben bestehen, der Bereich der Trauerhalle und des Wohnhauses im Nordosten des Plangebietes wird komplett einer Wohnnutzung zugeführt.

Im Zuge der Planung wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 durchgeführt. Bei einer Begehung am Dienstag den 04. September 2018 konnten neben verschiedenen Alltagsarten wie Amsel, Elster und Ringeltaube, ein Kaninchen beobachtet werden. Eine vollständige Begehung der Gebäude auf Einflug- und Quartiermöglichkeiten konnte nicht erfolgen. Eine Betroffenheit der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel kann nur durch eine detaillierte Untersuchung der Gebäude und des Baumbestandes ausgeschlossen werden. Diese kann jedoch im Zuge der Genehmigung von Abriss- und Baumfällarbeiten erfolgen (Stadt Recklinghausen 2018).

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat kann für verschiedene Vogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da diese Arten jedoch ein deutlich größeres Jagdrevier als das Plangebiet haben und im Umkreis genügend und auch höherwertige Jagdgebiete vorhanden sind, wird das Plangebiet nicht als essentieller Nahrungs- und Lebensraum eingestuft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen. Eine tiefergehende Darstellung der Auswirkungen auf Lebensräume von Tierarten sowie auf Biotoptypen im Plangebiet erfolgt im Umweltbericht zur verbindlichen Bauleitplanung.

2.3.2 Schutzgut Boden

Bei einer Durchführung der Planung kommt es im Plangebiet zu einer Versiegelung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Boden ist aufgrund seiner hohen Fruchtbarkeit und der Wasserspeicherung im 2-Meter-Raum geschützt. Durch die Planung würde der Boden versiegelt und die Funktionsfähigkeit des Bodens erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden nicht ausgeschlossen werden. Durch die Formulierung und Berücksichtigung adäquater Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, auf Ebene des Bebauungsplanes, lassen die Intensitäten der planungsbedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden reduzieren, jedoch verbleiben nachhaltige Beeinträchtigungen, deren Erheblichkeit noch zu bewerten sein wird.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Dem Ziel der dt. Nachhaltigkeitsstrategie und der Maßgabe des § 1a BauGB einer erneuten Inanspruchnahme bereits bebauter, überformter oder anderer seitig beeinträchtigter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich einzuräumen, wird nur zum Teil Rechnung getragen.

Der südliche, aktuell landwirtschaftlich genutzte Bereich wird durch die Planung neu versiegelt. Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist als erheblich zu betrachten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch die zusätzliche Versiegelung des Bodens im südlichen Bereich des Plangebietes geht in diesem Bereich die Versickerung bzw. Grundwasserneubildung verloren. Dies kann durch eine ortsnahe Versickerung, soweit keine Gründe dagegensprechen, gemindert bzw. ausgeglichen werden.

Gemäß den Angaben des Geologischen Dienstes (BK 50) ist der Boden nur bedingt zur Versickerung geeignet. Weitere Untersuchungen des Untergrundes sind notwendig, um die Versickerungseignung der Fläche zu bestimmen. Dies kann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Neben der ortsnahen Versickerung scheint eine Ableitung über ein Regenrückhaltebecken in den Resser Bach (Stadt Herten) möglich. Diese Möglichkeiten sind aus ökologischer Sicht einer Einleitung in das städtische Kanalnetz vorzuziehen.

Oberflächengewässer

Soweit das Niederschlagswasser nicht über ein Regenrückhaltebecken in den Resser Bach eingeleitet wird, sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Gewässer zu erwarten. Die Einleitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers ist im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Hochwasser und Starkregen

Die Planung befindet sich nicht in einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Allgemeine Vorsorge gegenüber den Risiken von Starkregenereignissen sollten getroffen werden. Ein erhöhtes Risiko ist für das Plangebiet jedoch nicht zu belegen.

2.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Mit der Planung geht eine Neuversiegelung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden des Plangebietes einher. Dadurch verändert sich das aktuell dort vorkommende Freilandklimatop in ein Stadtrandklimatop, auch das westlich angrenzende Stadtrandklimatop könnten sich zu einem Stadtklimatop verändern.

Freilandklimate stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung (hier Stadtteil Hochlar). Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei. Diese Funktionen würden mit der Versiegelung der Fläche vollständig verloren gehen.

Der Bereich der geplanten Wohnbebauung südlich des Bergfriedhofs wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt und fällt allgemein betrachtet unter die o.g. Ausführungen. Diese Aussagen lassen sich aber nicht für jede Fläche gleichermaßen pauschalisieren

und wird deshalb auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten näher betrachtet:

Die Klimaanalyse (nachts) des LANUV und die Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Recklinghausen weisen diesen Bereich nicht als bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet aus. Der nördlich des Bergfriedhofs liegende Freiraum trägt hingegen deutlich zur Frisch-/Kaltluftversorgung bei. Dieser Bereich ist nicht Teil des Änderungsverfahrens. Eine Frischluftzufuhr in den Stadtteil ist über diese Freiflächen weiterhin gewährleistet.

Die Handlungskarte Klimaanpassung weist in diesem Bereich keine unmittelbaren Konfliktpotentiale aus. Es handelt sich weder um ein Areal mit potentieller Hitzebelastung im Ist-Zustand noch in der Zukunftsprognose 2051-60. Das Gebiet liegt laut Klimaanpassungskarte nicht in einer Frischluftbahn/Kaltluftentstehungsgebiet.

Diese Einschätzung wird auch durch die Klimaanalyse (nachts) des LANUV gestützt. Diese weist den Änderungsbereich nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich aus. Der Kaltluftvolumenstrom ist gering ($<300 \text{ m}^3/\text{s}$). Eine Kaltlufteinwirkung dieser Fläche in den Siedlungsbereich ist nicht ausgewiesen. Die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen eine schwache nächtliche Überwärmung auf.

Die Frischluftzufuhr in den Ortsteil ist durch die nördlich an den Friedhof angrenzenden Freiflächen, die zur Kaltluftentstehung beitragen, weiterhin gewährleistet (s.o.). Die zur Wohnbebauung vorgesehenen Flächen (südlich des Friedhofs) sind für die Frischluftzufuhr des Ortsteils eher untergeordnet.

Auf der Grundlage dieser Daten sowie der geringen Größe des potentiellen Baugebietes wird keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Klima erwartet. Die zu erwartende (nicht erhebliche) Mehrbelastung durch eine aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im gesamten Plangebiet vorgesehenen aufgelockerten Bebauung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen auf Quartiers- und Gebäudeebene sind geeignet, diese Mehrbelastung abzumildern.

Zur Anpassung an den Klimawandel und zum Erhalt der guten Aufenthaltsqualität im Gebiet wird eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung und eine geringe Bodenversiegelung mit ausreichender Begrünung empfohlen. Eine Wärmedämmung sollte bei Neubauten generell eingeplant werden. Eine Präzisierung der Planung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Luftqualität im Plangebiet ist durch die Lage und die Nutzung des Gebietes vorbelastet. Im Zuge der Planung wird nicht mit einer erheblichen Mehrbelastung der Luft mit Schadstoffen gerechnet.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Vom Gebiet gehen aktuell nur geringe Lärmemissionen aus. Durch die plante Wohnbebauung ist mit einer Erhöhung der Lärmemissionen im Vergleich zum heutigen Zustand zu rechnen. Diese gehen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über den

im Siedlungsbereich typischen Lärmpegel hinaus. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Verkehr

Im Zuge der Erschließung des neuen Wohngebietes erhöht sich der Verkehr auf den zuführenden Straßen. Die möglichen verkehrlichen Erschließungen und ihre potentiellen Auswirkungen werden im Zuge der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

Licht

Aktuell sind im Plangebiet nur im nordöstlichen Teilbereich Lichtemissionen vorhanden. Durch die Lage am Siedlungsrand befinden sich die siedlungstypischen Lichtimmissionen im Plangebiet. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes kann eine Erhöhung der Lichtemissionen vorbereitet werden. Eine tiefergehende Darstellung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Freizeit und Erholung

Der Friedhof weist eine Funktion zur Erholung des Menschen auf. Da im Zuge der Planung nicht relevant in den Friedhofsbereich eingegriffen wird, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

2.3.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Zuge der Planung wird die wohnbauliche Nutzung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche vorbereitet. Der Siedlungsrand verschiebt sich so in den Außenbereich hinein. Aktuell bildet das Friedhofsgelände einen sanften Übergang zwischen dem Siedlungskörper des Stadtteils Hochlar und dem Außenbereich. Dieser Übergang wird durch die Planung aufgehoben. Der Regionale Grünzug „D“, der in diesem Bereich bereits stark eingegrenzt ist, wird weiter verkleinert. Stadtrandlagen sind wichtige Erholungsgebiete für die städtische Bevölkerung. Der Eingriff kann als erheblich angesehen werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt, sodass keine negativen Auswirkungen durch die Planungen vorbereitet werden.

2.3.9 Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

2.3.10 Kumulierende Wirkungen

Auf dem Stadtgebiet von Recklinghausen sind aktuell keine weiteren Aufstellungen oder Änderungen von Bauleitplänen im Umkreis des Plangebietes vorgesehen.

Eine kumulierende Wirkung mit der aktuell in Umsetzung befindlichen Erdgasfernleitung der Thyssengas zwischen Datteln und Herne wird nicht gesehen. Die Leitung

wird unterirdisch verlegt, sodass nur ein temporärer Eingriff in die Landschaft entsteht. Die Baumaßnahmen werden zudem deutlich vor der Umsetzung der Bebauung am Bergfriedhof abgeschlossen sein.

2.3.11 Gefahren und Risiken

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld sind keine Gefahren oder Risiken bekannt. Der Bereich Hochwasser- und Starkregenvorsorge wurde bereits mit dem Schutzgut Wasser betrachtet. Anlagen die unter die SEVESO-Richtlinie fallen sind im Umfeld nicht vorhanden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG dazu verpflichtet Beeinträchtigungen soweit es geht zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen negativen Beeinträchtigungen der beschriebenen Schutzgüter zu benennen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind aufgrund des Detaillierungsgrad der Planung keine gezielten Angaben zum Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft oder die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese erfolgen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Planung ist ein Standortkonzept für den Bergfriedhof Hochlar erarbeitet worden, das neben der wohnbaulichen Nachnutzung der Fläche, auch eine gewerbliche Nutzung der Flächen betrachtet. Durch die Lage am Siedlungsrand ist jedoch eine gewerbliche Nutzung nur mit Einschränkungen möglich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren für die Erstellung des Umweltberichtes angewendet.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Recklinghausen plant, nicht mehr benötigte Flächen des Bergfriedhofes Hochlar einer sinnvollen und wirtschaftlichen Nachnutzung zuzuführen. In dem Zuge soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich im Süden des Plangebietes, sowie der als Grünfläche dargestellte nordöstliche Bereich, soll als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Der Umweltbericht stellt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter dar. Im Folgenden eine kurze Zusammenstellung:

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer betrachtet werden. Mit der Formulierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen scheint eine erhebliche negative Beeinträchtigung jedoch unwahrscheinlich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind als erheblich zu betrachten. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen, geht der Boden und die Fläche verloren. Die Lage am Siedlungsrand und im Grenzbereich des Regionalen Grünzuges „D“ des Ruhrgebietes führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Umweltauswirkungen tiefergehend beschrieben und geeignete Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird z.T. eine erhebliche Mehrbelastung der Umweltschutzgüter vorbereitet.

5. Literaturverzeichnis

Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe der Bezirksregierung Münster vom 12.11.2004

Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken des Kreis Recklinghausen vom 20.11.2012

Bebauungsplan Nr. 151 Am Bergfriedhof der Stadt Recklinghausen vom 23.12.1981

Hochwassergefahrenkarte Emschersystem Kartenblatt 52/79 Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster. 02.2014

Die Bundesregierung (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016.

dr. papadakis GmbH im Auftrag der Emschergenossenschaft (2015): Starkregengefahrenkarte - Stadt Recklinghausen

IFUA Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH im Auftrag des Kreis Recklinghausen (2017): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen.

K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH im Auftrag der Stadt Recklinghausen (2017): Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen. Bochum

Regionalverband Ruhr (2012): Klimaanalyse Stadt Recklinghausen. Karte der Klimatope. Essen

Stadt Recklinghausen (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 13 „Auf dem Berge“.

Gesetze, Satzungen und Verwaltungsvorschriften

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

LNatSchG – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

LWG NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist

DSchG NRW - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Baumschutzsatzung - Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 01.10.2019.

Abfrage von Geodaten über:

WWW.GEOPORTAL.NRW

<https://www.elwasweb.nrw.de>

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Recklinghausen, den 08.04.2021

Der Bürgermeister
I. A.

Rapen
Ltd. Städt. Baudirektor